Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Hamm GmbH

zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVBWasserV)



Februar 2021

In Ausfüllung der vorstehenden Verordnung (AVBWasserV) gelten die nachstehenden "Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Hamm GmbH".

1. Vertragsabschluss gemäß § 2

Wir schließen den Versorgungsvertrag in der Regel mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch zusätzlich mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks – Mieter, Pächter, Nießbraucher – (Gesamtschuldner) abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte einverstanden ist. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Wohnungseigentümergemeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet dabei gegenüber uns als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit uns abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, uns unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen von uns auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum bzw. Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Hausanschluss gemäß § 10

Wir können verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen beider Vertragspartner sind angemessen zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer zahlt uns die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereiches für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet werden. Die Hausanschlusskosten werden bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten können wir Abschlagszahlungen auf die Hausanschlusskosten verlangen. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben wir entsprechende Vorauszahlungen.

3. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gemäß § 11

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet. Wird vom Anschlussnehmer bei einer Überlänge bis 50 m die Einführung des Hausanschlusses in das Gebäude gewünscht, werden die laufenden Unterhaltungskosten sowie die Finanzierung zur Erneuerung des Hausanschlusses je zur Hälfte vom Anschlussnehmer und von uns getragen; über 50 m vollständig vom Anschlussnehmer.

4. Kundenanlage gemäß § 12

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde das durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

5. Inbetriebsetzung gemäß § 13

Wir oder der von uns Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an (Inbetriebsetzung). Hierfür zahlt der Kunde je Zähler unseren jeweiligen Weiterverrechnungssatz bzw. den des Installateur-Handwerks für eine Meisterstunde. Ist eine vom Kunden beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Kunde für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch den gleichen Betrag. Erfolgt die Inbetriebsetzung durch Beauftragte, sind diese zur Kostenberechnung berechtigt.

6. Messung gemäß § 18

Die Messeinrichtung soll an einem geeigneten Platz, möglichst nahe der Hauseinführung, zur Verfügung gestellt werden.

Zutrittsrecht, Messung und Ablesung gemäß der §§ 16, 18 und 20

Die durch erfolglose Anfahrten zum Kunden entstehenden Kosten kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn den Kunden hieran ein Verschulden trifft und das Unternehmen dem Kunden die Zutritts-, Zählerwechsel-, Ablese- oder sonstigen Kontrolltermine vorher mitgeteilt hat, jeweils pauschal berechnen. Den Kunden trifft insbesondere dann ein Verschulden, wenn er angekündigte Termine nicht spätestens 3 Tage vor dem angekündigten Termin absagt. Ziffer 13 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

8. Abrechnung gemäß § 24

Im Falle der Erstellung einer unterjährigen Rechnung berechnen wir dem Kunden die gegebenenfalls anfallenden Kosten pauschal. Ziffer 13 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

9. Abschlagszahlungen gemäß § 25

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen - in der Regel für den Zeitraum von einem Monat - berechnet.

10. Zahlung gemäß § 27

Die Zahlung der Abschlagsbeträge sowie der Verbrauchsabrechnungen kann durch Überweisung (auch durch Barüberweisung) oder durch das SEPA-Basislastschrift-Verfahren erfolgen. Sollte der Kunde das Lastschriftverfahren gewählt haben, teilen wir ihm den Tag der Abbuchung spätestens 7 Tage vor Fälligkeit der Forderung mit (SEPA-Vorabankündigung). Soweit Zahlungen im Wege des Lastschriftverfahrens von einem Dritten - also nicht von ihm selbst - geleistet werden, erfolgt die SEPA-Vorabankündigung gegenüber ihm, nicht gegenüber dem Dritten. Es obliegt ihm, seinerseits den für ihn zahlenden Dritten unverzüglich über die bevorstehenden Abbuchungen zu informieren - vorgenannter Absatz dieser Ziffer gilt entsprechend -.

11. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung gemäß § 32

Wir sind berechtigt, die Hausanschlussleitungen eines Grundstücks von der Versorgungsleitung abzutrennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper zu entfernen oder zu verschließen, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist. Bei einer zeitweiligen Absperrung wird dem Kunden während dieser Zeit der monatliche Grundpreis weiterberechnet. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.

12. Einstellung der Versorgung gemäß § 33

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung berechnen wir dem Kunden pauschal. Ziffer 13 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Ist die Kundenanlage länger als 4 Wochen unterbrochen, muss der Kunde für die Wiederaufnahme einen konzessionierten Fachbetrieb beauftragen, der einen Inbetriebsetzungsantrag bei uns einreicht. Zusätzlich muss die Kundenanlage gespült werden. Bei Wiederaufnahme innerhalb von 6 Monaten wird die Kundenanlage von dem konzessionierten Fachbetrieb gespült, ab 6 Monaten erfolgt die Spülung durch uns. Die Kosten für die Spülung trägt jeweils der Kunde.

13. Weitere Kostenpauschalen

Die Kosten für Mahnung, Zahlungseinzug durch Beauftragte, Unterbrechung der Anschlussnutzung, Wiederaufnahme der Anschlussnutzung und Abrechnungsdienstleistungen (Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch, Rechnungsnachdruck auf Kundenwunsch) können pauschal berechnet werden. Auf sein Verlangen ist von uns die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss jeweils einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

14 Auskünfte

Wir sind berechtigt, die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden der Stadt Hamm für die Berechnung der Schmutzwassergebühren mitzuteilen.

15. Datenschutz

Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten können unseren Datenschutzhinweisen entnommen werden. Diese können unter www.stadtwerke-hamm.de/Datenschutz sowie www.ewv-hamm-netz.de/Datenschutz abgerufen oder auf Anfrage postalisch zur Verfügung gestellt werden. Soweit wir personenbezogene Daten seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder vergleichbarer Dritter (z. B. Kontaktdaten sowie Daten zur Stellenbezeichnung seiner Mitarbeiter) verarbeiten, sind diese vom Kunden selbst über unsere Datenschutzhinweise zu informieren.

16. Inkrafttreten

Diese "Ergänzenden Bedingungen Wasser der Stadtwerke Hamm GmbH" gelten ab dem 01.04.2021.